

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE

V E R E I N B A R U N G

**ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN
EINER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
VOM 11.06.1974,
GEÄNDERT AM 13.09.1977**

Die Stadt Gernsbach und die Gemeinden Loffenau und Weisenbach, Landkreis Rastatt, haben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Gernsbach erfüllt für die Gemeinden Loffenau und Weisenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands.

§ 2

Allgemeine Beratung

- (1) Die Stadt Gernsbach berät die betreuten Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die mehrere betreute Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Gernsbach zu bedienen. Die Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane der betreuten Gemeinden werden durch diese fachliche Beratung nicht berührt.
- (2) Die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden verpflichten sich, einen intensiven Informationsaustausch zu pflegen und alle, die Verwaltungsgemeinschaft interessierenden Probleme gemeinsam zu erörtern. Derartige Informationsgespräche können von jeder Gemeinde angeregt werden.

**§ 3
Erledigungsaufgaben**

Die Stadt Gernsbach erledigt für die betreuten Gemeinden in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:

1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
4. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern die hierfür beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird oder später wegfällt.

**§ 4
Erfüllungsaufgaben**

- (1) Die Stadt Gernsbach erfüllt anstelle der betreuten Gemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (2) Die Stadt Gernsbach nimmt auch diejenigen Aufgaben wahr, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen sind oder übertragen werden.

**§ 5
Gemeinsamer Ausschuß**

- (1) Zur Beratung und Entscheidung der Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.

- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und Gemeinden und 17 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Gernsbach, 4 auf die Gemeinde Loffenau und 4 auf die Gemeinde Weisenbach entfallen.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und ein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Ausschusses nach jeder regelmäßigen Neuwahl der weiteren Mitglieder gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus ihrem Hauptamt, aus dem Gemeinderat oder aus dem gemeinsamen Ausschuß aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbands-gesetz oder aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Gernsbach ohne Vorberatung nach Anhörung der betroffenen betreuten Gemeinde.

§ 7

Weitere Mitwirkungsrechte

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Gernsbach oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 4 sind den betreuten Gemeinden mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Abs. 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

- (2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die betreuten Gemeinden gegen Beschlüsse nach Abs. 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Stadt Gernsbach beteiligt die betreuten Gemeinden an dem nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2, 3 und 4 wie folgt:
- a) Für Einzelleistungen werden den betreuten Gemeinden die nach der GOA und GOI zugelassenen Gebühren berechnet. Soweit diese Gebührenordnungen keinen Ansatz enthalten, werden vergleichbare Gebühren des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Sofern keine Landesregelungen bestehen, wird von dem tatsächlichen Aufwand ausgegangen.
 - b) Bei den nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen für die Aufgaben nach § 2, § 3 Ziff. 3 und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ist der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen.
 - c) Entstehender Aufwand gemäß § 3 Ziff. 4 wird zu 90 % nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahl von Gernsbach, Loffenau und Weisenbach gedeckt. Die restlichen 10 % werden von Gernsbach allein getragen.
- (2) Für alle übrigen, von der Stadt Gernsbach wahrgenommenen, nicht genannten Aufgaben sind die für die betreuten Gemeinden tatsächlich anfallenden Kosten maßgebend.

§ 9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsver-
schiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die
Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende
Abfindung zu zahlen.

**§ 10
Schlußbestimmungen**

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses
nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Gernsbach wahr.

**§ 11
Auslegungsgrundsatz**

Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und
Vertragstreue geschlossen worden. Auftretende Fragen sind in
diesem Geiste gütlich zu klären.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Gernsbach, 11. Juni 1974

Für die Stadt Gernsbach:

gez. Wehrle, Bürgermeister

Für die Gemeinde Loffenau:

gez. Hini, Bürgermeister

Für die Gemeinde Weisenbach:

gez. Feist, Bürgermeister

Die Änderung vom 13.09.1977 tritt am 23.09.1977 in Kraft.